jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/16 13Os91/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1986

Norm

StGB §32 Abs3
StGB §33

Rechtssatz

Aus § 32 Abs 3 StGB ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, verwegene Tatbegehungen (hier: sogenannte Rififi-Einbruch) mit entsprechend strengeren Strafen zu ahnden. Eine solche verwegene Art der Tatausführung, die ein hohes Maß an krimineller Energie und darum einen sehr hohen Gefährlichkeitsgrad des Täters beweist, ist als (besonderer) Erschwerungsumstand heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 91/86
  Entscheidungstext OGH 16.10.1986 13 Os 91/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0091084

Dokumentnummer

JJR_19861016_OGH0002_0130OS00091_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at